

Schul- und Unterrichtsordnung

Musikschule Blaustein-Weidach gGmbH (gültig ab 1.1.2015) nachfolgend „Musikschule“ genannt

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren sowie die individuelle musikalische und künstlerische Förderung von Begabungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die musikalische Ausbildung erfolgt in Anlehnung an das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM.)

2. Allgemeines

Die Schul- und Unterrichtsordnung für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule und dem Schüler / der Schülerin, nachfolgend Schüler genannt bzw. ihrem/ihrer/seiner/seinem gesetzlichen Vertreter/in.

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Schüler und der Musikschule ist privatrechtlicher Natur und in einem Unterrichtsvertrag geregelt.

3. Anmeldung / Aufnahme / Probeunterricht

3.1 Anmeldungen können nur schriftlich direkt an die Schulleitung der Musikschule gerichtet werden. Entsprechende Formulare sind bei der Musikschule erhältlich. Das Unterrichtsangebot kann aus dem Programm der Musikschule entnommen werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Aufnahme richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze.

3.3 Schüler haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, eine bestimmte Lehrkraft oder eine bestimmte Unterrichtszeit. Für Schüler, die aus Unterrichtsplatzmangel nicht aufgenommen werden können wird eine Warteliste geführt.

3.4 Die Festsetzung des Unterrichtstermins erfolgt durch die zuständige Lehrkraft.

3.5 In den Gruppenunterricht aufgenommen werden Kinder bis zu einer von der Musikschule festgelegten Klassengröße. Die Musikschule ist bei einer geringen Teilnehmerzahl berechtigt, die Unterrichtszeiten zu verkürzen.

3.6 Die Aufnahme in die Musikschule wird wirksam mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages.

3.7 Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung muss die zuständige Lehrkraft informiert werden.

3.8 Auf mündliche Anfrage an die Musikschulleitung kann für den Instrumentalunterricht ein einmaliger Probeunterricht kostenlos erteilt werden. Für Schüler der Elementaren Musikerziehung gilt eine bezahlte Probezeit von einem Monat. (siehe 8.2)

3.9 Anmeldungen sollten 6 Wochen vor Schuljahr- bzw. Semesterbeginn erfolgen. Jedoch können Schüler auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

4. Unterrichtsort / Aufsicht / Haftung

4.1 Der Unterricht findet in den Räumen der Stadt Blaustein, in der Alten und Neuen Schule, Herrlingerstr. 26, in Blaustein-Weidach statt.

4.2 Die Musikschule übernimmt die gesetzliche Aufsichtspflicht nur während des Unterrichts.

4.3 Schüler sind durch die Musikschule nicht gegen Unfallschäden in den Unterrichtsräumen oder auf dem Schulweg versichert. Die Musikschule haftet für Verlust oder Beschädigungen von eingebrachten Sachen lediglich im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Schüler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Unterrichtsausfall/ Krankmeldungen / Erstattungen

5.1 Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Musikschule nicht nachleistungspflichtig.

5.1 Ein krankheitsbedingter Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres seitens der Lehrkraft hat keine Auswirkung auf die Höhe des Unterrichtsentgeltes.

Bei längerem krankheitsbedingtem Ausfall des Unterrichts seitens der Lehrkraft wird der Unterricht nachgeholt, die Unterrichtsgebühr ausgesetzt oder die Unterrichtsgebühr auf Antrag erstattet.

5.3 Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Unterrichts von mehr als 4 Wochen seitens des Schülers wird die Unterrichtsgebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attests auf Antrag ausgesetzt.

6. Leihinstrumente

6.1 Die Musikschule kann ihren Schülern Leihinstrumente zu günstigen Bedingungen (siehe Entgelteordnung) ausleihen, sofern diese in der Musikschule zur Verfügung stehen. Über das Ausleihen wird ein Benutzungsvertrag mit der Musikschule geschlossen.

6.2 Für die Leihinstrumente besteht seitens der Musikschule keine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung. (Weitere Bedingungen siehe Benutzungsvertrag)

7. Entgelteordnung / Gebühren / Zahlungsmodalitäten

Die Höhe der Unterrichtsentgelte und die Zahlungsmodalitäten regelt die gültige Gebührenordnung der Musikschule.

8. Kündigungen

8.1 Kündigungen sind nur zum Ende eines Schuljahres (31.8.) bzw. des Halbjahres (28.2.) möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen der Schulleitung der Musikschule 2 Monate vor Ablauf des Schuljahres (30.6.) bzw. des Halbjahres (31.12. des Vorjahres) zugegangen sein.

8.2 Für Schüler der Elementaren Musikerziehung gilt eine Probezeit von 1 Monat, innerhalb dieser der Vertrag von beiden Vertragspartnern formlos gelöst werden kann. Nach Ablauf dieser Frist gelten die unter 8.1 genannten Bedingungen.

9. Unterrichtsjahr und Ferienregelung

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferien orientieren sich an der Ferienregelung der Allgemeinbildenden Ulmer bzw. Neu-Ulmer Schulen (je nach Lehrkraft).

10. Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

10.1 Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder durch Fachlehrer gefordert werden.

10.2 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufnahmen zu machen und diese für ihren Eigenbedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Verpflichtung zur Vergütung besteht nicht.

11. Öffentliches Auftreten

Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sowie öffentliches Auftreten der Schüler müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten gelten die Bestimmungen für Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg.

10. Inkrafttreten

Diese Unterrichtsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft.